SÜC Energie und H_2O GmbH

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (Gas)[1]

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	**Netto** **in €**	**Brutto[2]** **in €**
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Absperreinrichtung/Zähler (maximal 2 Anfahrten): - Für die Unterbrechung oder maximal 2 entsprechende Sperrversuche[3]: - Für die Wiederherstellung während der Geschäftszeiten[4] der SÜC mit Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Gasinstallation nach TRGI, im Rahmen derer die Gasgeräte zugänglich sein müssen:	106,43 157,04	- 186,88
Falls ein Öffnungstermin vereinbart und dieser seitens des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nicht eingehalten wurde, je Termin:	70,95	84,43
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortrag der Sperrung[3]:	24,70	-
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung[3]:	106,43	-
Sperrankündigung (pauschal)[3]:	10,60	-
Je SÜC-Monteurstunde:	74,10	88,18

Die vorbezeichneten Entgelte werden dem Transportkunden (Lieferant) in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber (SÜC) erbracht, wenn die SÜC mindestens einmal versucht, die Unterbrechung und/oder die Wiederaufnahme des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung vorzunehmen, die Vornahme aber aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt (beispielsweise bei Zutrittsverweigerungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers).

Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung dem betroffenen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer entsprechend der gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen anzukündigen. Die SÜC ist gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht zu einer eigenen Ankündigung der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung verpflichtet.

Im Falle der Zutrittsverweigerung durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder bei sonstiger Erfolglosigkeit der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung, die die SÜC nicht zu vertreten hat, ist die SÜC nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Lieferanten mehr als zwei Sperrversuche zu unternehmen und/oder zur Durchsetzung der Sperrung

[1] Gültig ab 1. Januar 2027
[2] Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19 %).
[3] Diese Beträge sind nicht steuerbar.
[4] Mo. bis Do. 08:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

rechtlich gegen den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst.

Wiederherstellungen des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgen grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten[3] der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Voraussetzung ist das Vorliegen eines unter www.suec.de veröffentlichten Wiederinbetriebnahmeauftrages. Die Kosten der Wiederherstellung sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.